



Dr. Ingo Minoggio



Dr. Barbara Bischoff

## Aktuelles für Berater

**1 Finanzgericht München, Beschluss vom 05.01.2021 – 12 V 2528/20: Die Übertragung eines aufgrund einer Nachkalkulation geschätzten Rohgewinnaufschlagsatzes auf frühere Veranlagungszeiträume setzt voraus, dass es auch in diesen Zeiträumen Hinweise auf Manipulationen des Kassensystems oder vergleichbare Ungereimtheiten gegeben hat. Dies gilt erst recht, wenn es auf die verlängerte, zehnjährige Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung ankommt und das Finanzamt hierfür die Feststellungslast trifft.**

### Sachverhalt:

Eine GbR erklärte für eine von ihr betriebene Gaststätte mit Straßenverkauf im Veranlagungszeitraum 2012 einen durch Betriebsvermögensvergleich ermittelten Gewinn in Höhe von 100.000 €. Im Rahmen einer Außenprüfung für die Jahre 2013 bis 2015, die auf 2012 erweitert wurde, führte der Betriebsprüfer für 2013 eine Nachkalkulation anhand der eingekauften Waren durch. Die eingekauften Würstchen reichten nicht aus, um die erklärten Verkaufszahlen aus den Kassendaten abzudecken. Die Anzahl der eingekauften Pommepartien war hingegen deutlich höher als die verkauften Portionen, die sich aus den Kassendaten ergaben.

Den anhand der eingekauften Pommepartien nachkalkulierten Rohgewinnaufschlagsatz für 2013 in Höhe von 255 % übertrug der Prüfer auf das Jahr 2012. Weitere Hinweise auf Kassenmanipulationen, u. a. begründet mit den Ergebnissen einer Lückenanalyse der Kasseneinzeldaten, lagen aber nur für den Zeitraum 2013 bis

2015 vor. Für 2012 sah sich der Prüfer keine Unterlagen an. Er verwies lediglich darauf, dass sich die Betriebsstruktur nicht verändert habe.

Das Finanzamt legte aufgrund des Prüfungsergebnisses einen um 100.000 € erhöhten Gewinn den Einkünften aus Gewerbebetrieb und dem Gewerbesteuermessbetrag für 2012 zugrunde. Einspruch und Aussetzungsantrag blieben erfolglos. Das Finanzgericht gewährte eine Aussetzung der Vollziehung.

### Entscheidungsgründe:

Nach Auffassung des Finanzgerichtes bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gewinnerhöhung für 2012, da bereits Festsetzungsverjährung eingetreten sein könnte. Die reguläre Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO war abgelaufen. Eine für die verlängerte Festsetzungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 S. 2 AO erforderliche Steuerhinterziehung hat das Finanzamt hingegen bislang nicht mit dem erforderlichen Grad an Sicherheit nachgewiesen.

Das Finanzamt trägt die Feststellungslast für die steueranspruchsbegründenden Tatsachen, damit auch für das Vorliegen einer Steuerhinterziehung im Anwendungsbereich der verlängerten Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 S. 2 AO. Für die Feststellung einer Steuerhinterziehung ist aber kein höherer Grad an Wahrscheinlichkeit als für andere Tatsachen im Besteuerungs- und Finanzgerichtsverfahren erforderlich. Die Besteuerungsgrundlagen können gemäß § 162 AO zur Ermittlung der Höhe der verkürzten Steuern – allerdings unter Beachtung des strafverfahrensrechtlichen Zweifelsgrundsatzes – geschätzt werden. Im Zweifel ist die Hinzuschätzung auf einen Mindestbetrag zu beschränken.

Der Senat weist darauf hin, dass die Übertragung von Methoden zur Ermittlung von Werten aus einzelnen Veranlagungszeiträumen auf andere Zeiträume zwar generell zulässig ist. Es müsse in diesem Fall aber sichergestellt sein, dass auch in diesen Veranlagungszeiträumen ausreichende Feststellungen getroffen werden,

die für eine Übertragung der Schätzmethodik sprechen. Im vorliegenden Fall fehle es insbesondere an Ausführungen dazu, warum der Betriebsprüfer auch im Jahr 2012 Manipulationen des Kassensystems in der gleichen Art wie im Jahr 2013 für möglich und wahrscheinlich gehalten habe. Der Prüfer hatte in seinem Bericht noch nicht einmal dargestellt, ob dasselbe Kassensystem im Einsatz gewesen ist. Die Ungereimtheiten im Wareneinkauf und -verkauf bezogen sich ausschließlich auf das Jahr 2013. Gleiches galt für die durchgeführte Lückenanalyse in Bezug auf das Jahr 2013, deren indizielle Wirkung für einen Manipulationsverdacht nicht vollständig ausgeräumt werden konnte. Erhebliche Mängel in der Kassenführung, die in früheren Betriebsprüfungen bis 2011 festgestellt wurden, befreien nicht von dem Erfordernis, auch für das Jahr 2012 Hinweise auf Mängel darzulegen. Der Verdacht der Steuerhinterziehung für 2012 sei damit durch nichts belegt.

#### Praxishinweis:

Die Entscheidung belegt mit erfreulicher Deutlichkeit, dass Schätzungsergebnisse oder -methoden nicht schablonenartig und ohne nähere Plausibilitätsprüfung auf weitere Prüfungszeiträume übertragen werden dürfen. Wer in einem Veranlagungszeitraum nachgewiesen Steuern hinterzogen hat, muss dies nicht zwangsläufig auch im Vorjahr in der identischen Art und Weise getan haben. Die Übertragung einzelner Werte oder Methoden auf Vorjahre ist dabei nicht generell unzulässig. Sie bedarf aber einer näheren Begründung, warum die Werte angesichts der konkreten Verhältnisse auf andere Prüfungsjahre übertragbar sind. War im Vorjahr ein anderes Kassensystem im Einsatz, fehlt es an vergleichbaren Feststellungen zu konkreten Manipula-

tionen bzw. Buchführungsmängeln oder haben sich die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes geändert, sind die Begründungserfordernisse für die Betriebsprüfung erheblich erhöht. Bedeutsame Unterschiede, die gegen eine Übertragbarkeit unplausibler Werte auf andere Zeiträume sprechen, sollten deshalb in geeigneten Fällen vom Berater mit Unterstützung des Mandanten möglichst konkret herausgearbeitet werden.

In der streitigen Betriebsprüfung mit erweiterten Prüfungszeiträumen ist insbesondere darauf zu achten, dass das Finanzamt bei der Durchführung von Schätzungen zwischen den unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Festsetzungsverjährung ausreichend differenziert und insbesondere die dargestellten Grundsätze bei Anwendung der zehnjährigen Verjährungsfrist tatsächlich beachtet. In der verlängerten Festsetzungsfrist ist die Schätzung erschwerend nur nach einem Nachweis der Steuerhinterziehung für jedes Jahr möglich. Dieser Nachweis kann nicht durch eine bloße Übertragung von Erkenntnissen aus anderen Zeiträumen geführt werden. Gelingt es der Finanzbehörde in diesen Fällen nicht, eine Steuerhinterziehung mit ausreichender Gewissheit zu ermitteln und vorzutragen, kommt es auf die Plausibilität eines Schätzergebnisses sogar nicht mehr an. Es ist Festsetzungsverjährung eingetreten, damit fehlt es bereits an der Schätzungsbefugnis und damit an jeder Grundlage für eine Schätzung. Zudem darf die Schätzung wegen der Anwendung des Zweifelsatzes in diesen Jahren nur einen Mindestschaden umfassen. Schätzungen für regelfestsetzungsverjährte Veranlagungszeiträume werden daher oftmals deutlich geringer ausfallen.

Ein Hinweis auf diese besonderen Grundsätze für erweiterte Prüfungszeiträume kann die Verhandlung eines wirtschaftlich vernünftigen Gesamtergebnisses oftmals erleichtern. Da das Finanzamt eine Schätzung auch in den noch nicht regelfestsetzungsverjährten Veranlagungszeiträumen nicht ohne eine umfassende Plausibilitäts-, Schlüssigkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die Richtigkeit eines Schätzergebnisses durchführen darf, entstehen nicht selten plötzlich Verhandlungsspielräume für Gesamtlösungen, die die vom Berater herausgearbeiteten Argumente für eine niedrigere Schätzung mit pauschalen, aber nach Verjährungsvoraussetzungen differenzierten Abschlägen ausreichend berücksichtigen.

Läuft in derartigen Fällen parallel ein Strafverfahren, darf dessen Erledigung ebenfalls nicht aus dem Blick geraten. Vor endgültigem Abschluss des steuerlichen Verfahrens sollte generell ausgelotet werden, ob und wie das Strafverfahren ebenfalls einverständlich beendet werden kann. Eine tatsächliche Verständigung zur verbindlichen Festlegung von Schätzergebnissen wird im Regelfall erst unterzeichnet, wenn mit der Straf- und Bußgeldsachenstelle oder in größeren Fällen mit der Staatsanwaltschaft ein mögliches Ergebnis für das Strafverfahren abgestimmt ist und damit ausreichend Sicherheit besteht, dass dieses Ergebnis entsprechend umgesetzt werden kann. Kommt es zu keiner Gesamteinigung für beide Verfahren, sollte der Berater mit dem Mandanten vor einer Entscheidung im Einzelnen besprechen, welchen strafrechtlichen Risiken dieser konkret ausgesetzt ist und welche Erledigungsoptionen bzw. Eskalationsstufen sich im weiteren Verfahren ergeben könnten.

## **2 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14.11.2019 – 1 StR 247/19: Wird in einem Umsatzsteuerhinterziehungssystem hinsichtlich derselben (Schein-)Waren mehrfach Umsatzsteuer hinterzogen, ist im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass das Steueraufkommen nicht in der Summe der Hinterziehungen der am System beteiligten Firmen, sondern nur im Umfang des jeweils höheren Hinterziehungsbetrages geschädigt wird.**

#### Sachverhalt:

Der Angeklagte baute ab 2011 ein Umsatzsteuerhinterziehungssystem unter Beteiligung verschiedener Firmen auf, die ihm teilweise gehörten oder deren Geschäftsführung er ausübte. Er nahm jedenfalls als faktischer Geschäftsführer unmittelbaren Einfluss auf die Geschäfte fast aller beteiligten Firmen. Dies galt auch für die sog.

Lieferantenfirmen, die als Kettenglieder für die illegalen Geschäfte im Warenverkehr zwischengeschaltet waren und die überhaupt keine unternehmerischen Tätigkeiten entfalteten. Diese Firmen wurden ausschließlich dazu genutzt, Scheinrechnungen auszustellen, denen tatsächlich keine Warenlieferungen zugrunde lagen. Darüber hinaus setzte der Angeklagte – wie

üblich in derartigen Umsatzsteuerbetrugssystemen – auch mehrere Gesellschaften im europäischen Ausland ebenfalls unter seiner faktischen Kontrolle ein, um steuerfreie Ausfuhrlieferungen vorzutauschen.

Die in den Scheinrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer wurde entweder nicht gegenüber dem Finanzamt erklärt oder

durch Vorsteuern aus weiteren Scheinrechnungen kompensiert. Die beiden Hauptfirmen des Angeklagten machten die Vorsteuern aus diesen Scheineingangsrechnungen gegenüber dem Finanzamt unberechtigt geltend. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen Umsatzsteuerhinterziehung in Höhe von insgesamt mehr als 6 Millionen € zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten. Seine Revision war teilweise erfolgreich.

**Entscheidungsgründe:**

Die Richter des Bundesgerichtshofes hoben das Urteil auf, da bei der Strafzumessung der innere Zusammenhang zwischen den Scheinrechnungen und den aus ihnen vorgenommenen Vorsteuerabzügen nicht ausreichend gewürdigt worden sei. Es liege ein strafrechtlicher Wertungsfehler im Hinblick auf den Hinterziehungsumfang vor.

Bei mehrfacher Umsatzsteuerhinterziehung in einem komplexeren Hinterziehungssystem hinsichtlich derselben Waren setzt sich aus Sicht der Richter der Schaden, der sich aus den unrichtigen Erklärungen des einen Kettengliedes ergibt, nur im Verhalten der nachfolgenden Glieder fort und vergrößert sich damit allenfalls anteilig um die jeweilige Umsatzerhöhung. Fungiert eine Gesellschaft in einem solchen System einerseits als Buffer, der unberechtigt Vorsteuern abgezogen hat, und andererseits als Aussteller von Scheinrechnungen für weitere Gesellschaften in der Lieferkette, wird die in den Scheinrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer teilweise durch die Vorsteuern aus den Scheinrechnungen der Lieferantenfirmen kompensiert. Dies gilt, soweit die Hinterziehungssummen identisch sind und das Gesamtsystem in seiner Struktur und Funktionsweise dem Angeklagten bekannt war. Bei einer Erhöhung der Rech-

nungssummen kann bei der Strafzumessung nur die Differenz als zusätzlicher Schaden berücksichtigt werden, nicht hingegen erneut der komplette Betrag. Die Hinterziehungssumme ist aus dem Vergleich der gezahlten Umsatzsteuer und der gezogenen Vorsteuer konkret als insgesamt erwachsener, deliktischer Schaden zu ermitteln.

**Praxishinweis:**

Im Steuerstrafrecht gilt bei der Strafzumessung generell der Grundsatz: Je geringer der Steuerschaden, desto geringer im Regelfall die Straferwartung und die Höhe einer Geldauflage, wobei die sonstigen Strafzumessungsgesichtspunkte des Strafgesetzbuches und die wirtschaftlichen Verhältnisse ebenfalls zu berücksichtigen sind. Strafzumessung muss gemäß § 46 StGB immer individuell unter ausreichender Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalles erfolgen. Eine mathematisch-schematische Betrachtung anhand von Strafzumessungstabellen verbietet sich deshalb. Der Steuerschaden ist einer der maßgeblichen Faktoren zur Bestimmung der konkreten Strafhöhe, aber beileibe nicht der einzige.

Bei Umsatzsteuerkarussellen oder den etwas weiter verbreiteten Umsatzsteuerlieferkettenfällen erfolgte im Steuerstrafverfahren bislang häufiger eine fehlerhafte Bestimmung des zugrunde liegenden Hinterziehungsvolumens. Jede Tat wurde isoliert betrachtet und durch eine Addition sämtlicher Hinterziehungsbeträge ein gegenüber dem realen Steuerausfall deutlich erhöhtes Schadensvolumen zugrunde gelegt. Durch diese formale Betrachtungsweise wurden die Fälle zusätzlich „aufgebläht“, wobei es sich angesichts des Scheinrechnungsvolumens und der bewussten Gestaltung eines solchen Hinterziehungssystems aus Sicht der

Finanzverwaltung und der Strafverfolger ohnehin nicht selten um Fälle mit relativ hoher, krimineller Energie handelt.

Der Bundesgerichtshof hat mit dieser erfreulichen Entscheidung nun endgültig klar gestellt, dass in einer Lieferkette auf Strafzumessungsebene nur der jeweils erhöhte Betrag als zusätzlicher Schaden in Betracht kommt. Auf die Durchsetzung dieser realen Schadensbetrachtung muss in vergleichbaren Fällen im Steuerstrafrecht zukünftig geachtet werden, da bislang keine derart eindeutige Linie in der Rechtsprechung erkennbar war.

Steuerstrafrechtlich helfen wird diese Rechtsprechung aber wahrscheinlich nur demjenigen, der das Gesamtsystem kennt und dem bislang aufgrund dieser umfassenden Kenntnisse sowohl die kompletten hinterzogenen Umsatzsteuer- als auch zusätzlich die Vorsteuerbeträge sämtlicher beteiligten Firmen zugerechnet wurden. Bei dem punktuell an einem Zwischenschritt in der Lieferkette Beteiligten wird dagegen wahrscheinlich der zuzurechnende Schaden auch weiterhin nicht nur aus dem Differenzbetrag der Erhöhung in diesem Lieferschritt bestehen, sondern aus dem kompletten Betrag, der von seinem punktuellen Voratz vollständig erfasst war. Geklärt ist dies durch die vorliegende Entscheidung nicht.

Haftungsrechtlich ändert sich durch diese strafrechtliche Würdigung ebenfalls nichts. Der am Gesamtsystem Beteiligte wird für sämtliche Steuerausfälle aller von ihm gesteuerten Firmen haften, ohne dass die strafrechtliche Begrenzung im Rahmen der Strafzumessung auf die Differenzbeträge voraussichtlich haftungsrechtlich durchgreifen wird.

**3 Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.10.2020 – 5 K 1613/17: Für den Betriebsausgabenabzug von Strafverteidigungskosten ist ein ausschließlicher und unmittelbarer Veranlassungszusammenhang zur betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen erforderlich.**

**Sachverhalt:**

Das Finanzamt erkannte für den Veranlagungszeitraum 2014 gewinnmindernd geltend gemachte Beratungs- und Prozesskosten in Höhe von 75.000 € netto bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb des Klägers nicht an. Die Kosten standen im Zusammenhang mit einem gegen den Kläger geführten Steuerstrafverfahren. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen ihn nach einer Außenprüfung eine Anklage wegen Steuerhinterziehung

erhoben. Vorgeworfen wurde ihm eine Verkürzung von Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer in Höhe von 185.000 € insgesamt für die Jahre 2001 bis 2004 im Zusammenhang mit Scheinrechnungen.

Das Amtsgericht verurteilte den Kläger zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen. Im anschließenden Berufungsverfahren kam es zu einer Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen eine

Geldauflage in Höhe von 5.000 €. Nach Zahlung erfolgte die endgültige Einstellung. Das Strafgericht sah davon ab, die notwendigen Auslagen des Klägers der Staatskasse aufzuerlegen.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren blieb der Kläger hinsichtlich der Anerkennung des Betriebsausgabenabzuges für die Strafverteidigungskosten vor dem Finanzgericht erfolglos.

**Entscheidungsgründe:**

Die Finanzrichter vertraten wie das Finanzamt die Auffassung, dass für die Verteidigungskosten weder ein Betriebsausgabenabzug zu berücksichtigen sei, noch ein Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht komme.

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG können zwar generell auch Aufwendungen, die durch strafbare Handlungen ausgelöst werden und die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen, zu einem Betriebsausgabenabzug führen. Ein Betriebsausgabenabzug kommt aber nur in Betracht, wenn sich die dem Steuerpflichtigen vorgeworfene Tat ausschließlich und unmittelbar aus der betrieblichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen erklären lässt. Die vorgeworfene Handlung muss in Ausübung und nicht nur bei Gelegenheit der betrieblichen Tätigkeit begangen worden sein. Es ist nicht ausreichend, dass der Steuerpflichtige nur aufgrund seiner betrieblichen Tätigkeit in der Lage gewesen ist, die ihm vorgeworfene Straftat zu begehen. Eine schuldhafte Handlung, die zwar im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung begangen wurde, begründet dennoch keinen ausreichenden Veranlassungszusammenhang mit den betrieblichen Einkünften, wenn der betriebliche durch einen privaten Zusammenhang überlagert wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine persönliche Bereicherung des Steuerpflichtigen durch die Tat angestrebt wird.

In einem Steuerstrafverfahren kommt eine solche betriebliche Veranlassung aus Sicht der Finanzrichter nur in Betracht, wenn die Straftaten Betriebssteuern betreffen und soweit ein betrieblicher Zusammenhang zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen hergestellt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Minderung der betrieblichen Steuerschuld darauf beruht, dass betriebliche Mittel privat vereinnahmt, für private Zwecke verwendet und damit dem Betrieb entzogen wurden. Strafverteidigungskosten im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Einkommensteuerhinterziehung sind regelmäßig privat veranlasst. Auch eine private Mitveranlassung ist für den Abzug bereits schädlich, weil gemischt veranlasste Strafverteidigungskosten nicht objektiv aufteilbar sind.

Bei der Beurteilung des ausschließlichen und unmittelbaren Veranlassungszusammenhangs ist auf den konkreten Tatvorwurf abzustellen, da die Strafverteidigungskosten nur zur Abwehr dieser Anschuldigung

gen aufgebracht werden. Ob die Vorwürfe zu Recht erhoben wurden, ist hingegen nicht maßgeblich. Kommt es wegen einer Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflage weder zur Verurteilung, noch zum Freispruch des Steuerpflichtigen, ist auf den Anklagevorwurf abzustellen.

Da dem Kläger in der Anklage vorgeworfen wurde, dass er die Gelder dem Betrieb entzogen und diese ihm für private Zwecke zur Verfügung gestanden hätten, wurde der betriebliche Veranlassungszusammenhang durch einen privaten überlagert. Hinsichtlich der Einkommensteuerhinterziehung war ohnehin von einem privaten Zusammenhang auszugehen. Der Betriebsausgabenabzug war deshalb insgesamt zu versagen, da die Vorwürfe in einem untrennbaren inneren Zusammenhang standen. Dass durch die Strafverteidigung auch nachteilige Folgen des Strafverfahrens für den Betrieb beispielsweise durch eine Rufschädigung abgewendet werden sollten, änderte hieran nichts, da ein solcher nur mittelbarer Zusammenhang zur Begründung der gewinnmindernden Berücksichtigung nicht ausreicht.

Für eine Anerkennung als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG fehlte es nach Auffassung der Finanzrichter unter allen erdenklichen Gesichtspunkten an der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen. Wären die notwendigen Auslagen von der Staatskasse getragen worden, hätte es bereits an einer Belastung des Klägers gefehlt. Wenn der Kläger hingegen mit seinem Verteidiger eine Vergütung im Stundensatz vereinbart hätte, die damit über den von der Staatskasse zu erstattenden, gesetzlichen Gebühren gelegen hätte, wären auch diese Strafverteidigungskosten nicht zwangsläufig entstanden, da der Kläger eine solche Vereinbarung freiwillig abgeschlossen hätte. Muss der Kläger nach Zustimmung zu einer Einstellung des Strafverfahrens gegen Geldauflage hingegen – wie im vorliegenden Fall – seine notwendigen Auslagen selbst tragen, fehlt es an einer Zwangsläufigkeit, da er sich dieser Erledigungsart im Rahmen einer kooperativen Verfahrensbeendigung ebenfalls freiwillig unterworfen hatte.

**Praxishinweis:**

Die Entscheidung über die Versagung des Betriebsausgabenabzuges von Strafverteidigungskosten bietet einen guten Überblick über die Thematik mit weiterführenden Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes in diesem Zusammenhang. Der Berater sollte seinem Mandanten

in Zweifelsfällen raten, bei Geltendmachung eines Betriebsausgabenabzuges im Zusammenhang mit Strafverteidigungskosten den Sachverhalt gegenüber der Finanzverwaltung mit der Erklärung bewusst im Freitextfeld offen zu legen. Es ist teilweise schwierig zu beurteilen, ob eine ausschließlich betriebliche Veranlassung vorliegt oder nicht. Die Rechtsprechung neigt mittlerweile zu einer eher restriktiven Sichtweise. Um hier jedem Hinterziehungsvorsatz entgegenzuwirken, sollte deshalb in Zweifelsfällen Transparenz geschaffen werden.

Ein Vorsteuerabzug kommt aus einer Rechnung über Strafverteidigungskosten ohnehin regelmäßig nicht in Betracht. Der Bundesfinanzhof hatte den Vorsteuerabzug aus Verteidigerrechnungen in einer Grundsatzentscheidung mit der Begründung versagt, dass Anwaltsdienstleistungen, deren Zweck darin bestehe, strafrechtliche Sanktionen für natürliche Personen zu vermeiden, auch wenn es sich um den Geschäftsführer eines steuerpflichtigen Unternehmens handele und ein betrieblicher Bezug der Vorwürfe gegeben sei, regelmäßig keinen Anspruch auf einen Vorsteuerabzug eröffnen (BFH, Urteil vom 11.4.2013 – V R 29/10). Hierauf sollten Mandanten unbedingt hingewiesen werden. Die Rechtsprechung ist oftmals auch in Unternehmen nicht bekannt. Sie wird zudem sogar von Spezialstrafrechtsschutzversicherungen gelegentlich übersehen, wenn diese sich zunächst auf den Standpunkt stellen, es müssten nur die Netto-Verteidigungskosten übernommen werden. Mit einem kurzen Hinweis auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofes lässt sich regelmäßig die Übernahme der Umsatzsteuer durch die Versicherung erreichen. ✓

**Autoren:**

*Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachanwältin für Strafrecht in der mit 7 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis MINOGGIO Wirtschafts- und Steuerstrafrecht mit Büros in Hamm und Münster.*

*59071 Hamm,  
Am Pulverschoppen 17,  
Tel.: 0 23 81 92 07 60;*

*48143 Münster,  
Königsstr. 60,  
Tel.: 02 51 133 226 0;*

*mail@minoggio.de  
www.minoggio.de*